

# RS Vwgh 1992/1/22 91/13/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §2 Abs3;

EStG 1988 §32 Z1;

EStG 1988 §37 Abs2 Z4;

### Rechtssatz

Einem Geldbetrag, der anlässlich des Ausscheidens des Abgabepflichtigen aus einer Funktion gewährt wird und dessen Höhe sich grundsätzlich nach der Dauer der Funktionsausübung richtet, fehlt es schon am Merkmal einer bereits eingetretenen oder einer drohenden Vermögensminderung, die durch diesen Geldbetrag ausgeglichen werden könnte. Dieser dem AbgabepflichtigenPfl gewährte Abfindungsbetrag ist damit von vornherein nicht als Entschädigung iSd EStG 1988 zu betrachten.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130139.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)